

Die Tomate und der Brokkoli

In 2007 ist beim Europäischen Patentamt (EPA) die sogenannte Brokkoli Erfindung der großen Beschwerdekammer vorgelegt worden. In 2008 kam ein weiteres Patent hinzu, welches evtl. unter das Verbot der Patentierung von „im Wesentlichen biologischen Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren“ fallen könnte, die Tomate.

Der Begriff "biologisches Verfahren" ist als Abgrenzung zu technischen Verfahren im engeren Sinne zu verstehen. Das Patentierungsverbot gilt ausdrücklich nicht für *mikrobiologische Verfahren* und die mit ihrer Hilfe gewonnenen Erzeugnisse.

Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) besagt, dass ein Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren im Wesentlichen biologisch ist, wenn es vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruht.

Bei der Tomate und dem Brokkoli, soll nun die Kammer entscheiden. Folgende Fragen liegen an:

Fällt ein nicht mikrobiologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen, das aus Schritten der Kreuzung und Selektion von Pflanzen besteht, nur dann unter das Patentierungsverbot, wenn diese Schritte Phänomene widerspiegeln oder Phänomenen entsprechen, die in der Natur ohne menschliches Zutun auftreten könnten?

Falls die Frage 1 verneint wird, entgeht ein nicht mikrobiologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen, das aus Schritten der Kreuzung und Selektion von Pflanzen besteht, dem Patentierungsverbot allein schon deswegen, weil es als Teil eines der Schritte der Kreuzung und Selektion ein zusätzliches Merkmal technischer Natur umfasst?

Falls die Frage 2 verneint wird, welches sind die maßgeblichen Unterscheidungskriterien dafür, ob ein nicht mikrobiologisches Verfahren zur Züchtung von Pflanzen vom

Patentschutz ausgeschlossen ist oder nicht? Ist insbesondere maßgebend, worin das Wesen der beanspruchten Erfindung liegt und/oder ob der Beitrag des zusätzlichen technischen Merkmals zur beanspruchten Erfindung über etwas Unwesentliches hinausgeht?

Grundsätzlich sollten diese Ausnahmen von der Patentierbarkeit eng ausgelegt werden. Man sollte bedenken, ein Patent berechtigt nur dazu einem anderen die Nutzung der technischen Lehre zu verbieten.